

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Application-Management-Leistungen der msg services ag (Stand 10/2010)

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

- Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Aufträge des Kunden an msg services AG - nachfolgend „msg services“ genannt - (zum Vertragsschluss siehe § 2) im Bereich
 - Beratung
 - Betriebsleistungen
 - Pflege
 - Weiterentwicklung von Softwaresystemen.
 (nachfolgend allesamt „IT-Leistungen“).
- Für die Erbringung von vorgenannten IT-Leistungen der msg services gegenüber dem Kunden gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen.
- Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn msg services einen Auftrag durchführt, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vertragsänderung, durch die das Schriftformerfordernis beseitigt werden soll.
- Die Bestimmungen des Angebots haben Vorrang vor etwa widersprechenden Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragsschluss

Ein Auftrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot der msg services schriftlich oder per Email annimmt. Bestellungen müssen schriftlich durch den Kunden vorgenommen werden und können von msg services binnen zwei Wochen – auch durch Lieferung oder Rechnungsstellung – angenommen werden.

§ 3 Leistungserbringung

- Ab dem im Auftrag vertraglich definierten Zeitpunkt ist msg services verpflichtet, Leistungen die in dem Angebot/Leistungsscheinen definiert werden, nach Maßgabe der Regelungen des Angebots sowie dieser Bedingungen für den Kunden zu erbringen. msg services unterscheidet zwischen einer Transition/Setup Phase und den nachfolgenden Leistungen im Betrieb.
- msg services erbringt IT-Leistungen nach den im Zeitpunkt der Auftragserteilung allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung. msg services darf sich zur Leistungserbringung ohne Zustimmung des Kunden der Hilfe von freien Mitarbeitern oder anderen Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 4 Service Level

- Um die zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Art, Umfang und Qualität für den Kunden transparent zu machen, können in dem Angebot Service Level am jeweils festgelegten Leistungsübergabepunkt vereinbart werden. Die Service Level beziehen sich auf definierte Mess- und Bewertungsgrößen.
- Werden die Service Level nicht erreicht, greifen die im Angebot regelten Mechanismen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- Zur Erbringung der im Auftrag beschriebenen IT-Leistungen von msg services und für deren erfolgreiche Durchführung ist die Mitwirkung des Kunden unverzichtbar. Die Mitwirkungspflichten des Kunden sind demzufolge Hauptleistungspflichten des jeweiligen Auftrags. Die in den folgenden Absätzen beschriebenen Aufgaben und Leistungen des Kunden ergänzen und / oder konkretisieren die im Auftrag beschriebenen Mitwirkungspflichten des Kunden. Sie sind unentgeltlich, termingerecht, in der erforderlichen Qualität und im vereinbarten Umfang zu erbringen.
- Der Kunde stellt zu Beginn der Leistungserbringung aus dem Kreise seiner Mitarbeiter ein eigenes Arbeiterteam zusammen. Dieses Team des Kunden muss über ausgeprägte Kenntnisse der vom Auftrag betroffenen Fachbereiche, des operativen Geschäfts und der Geschäftsprozesse verfügen und gewährleistet die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erbringung der Mitwirkungspflichten des Kunden. Details zur Zusammensetzung und zu den Aufgaben des Arbeiterteams sind im Auftrag geregelt.
- Sofern im Angebot nicht abweichend bestimmt, stellt der Kunde zu Beginn der Leistungserbringung die notwendige Systemumgebung bereit und verwaltet und pflegt diese während der gesamten

Vertragslaufzeit. Die Pflege der Systemumgebung umfasst auch die regelmäßige Sicherung von Daten und Programmen in adäquaten Intervallen, mindestens ein Mal täglich, in maschinenlesbarer Form und in mehreren Generationen. Um eine möglichst reibungslose Vertragsdurchführung zu ermöglichen, sind die Verfügbarkeit sowie der lokale Zugang zum System unentgeltlich zu gewährleisten. Diesbezügliche Einschränkungen sind msg services rechtzeitig mitzuteilen; hierdurch etwa eintretende Verzögerungen in der Vertragsdurchführung berechtigen msg services, eine angemessene Verschiebung der nachfolgenden Termine / Fristen und den Mehraufwand zu verlangen.

- Soweit Arbeiten im Rahmen der Leistungserbringung in den Räumen des Kunden durchgeführt werden, schafft der Kunde rechtzeitig und unentgeltlich die für die Leistungserbringung notwendigen Arbeitsbedingungen im Bereich seiner Betriebsstätte.
- Der Kunde testet Arbeitsergebnisse gründlich auf wesentliche Mängel und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit ihrer operativen Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Leistungen, die er im Rahmen der Nacherfüllung erhält.
- Der Kunde wird Verträge mit Dritten auf Wunsch von msg services aufrechterhalten, soweit die Leistung des Dritten für die Leistungserbringung von msg services von Bedeutung sein kann. Der Kunde wird an diese Dritten sachlich begründete Anweisungen von msg services weitergeben bzw. in Absprache mit msg services vertragliche Ansprüche gegen diese Dritten geltend machen.

§ 6 Zusammenarbeit der Vertragspartner

- Die Vertragspartner werden spätestens bei Abschluss des Auftrages (siehe hierzu § 2) jeweils einen zuständigen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter benennen. Ist eine der vorgenannten Personen absehbar auf lange Zeit verhindert oder scheidet sie aus dem Unternehmen aus, ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.
- Die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftrag befugt. Sie bereiten notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig vor und sorgen, soweit sie nicht selbst vertretungsbefugt sind, für eine rasche Herbeiführung der Entscheidung.

§ 7 Änderungsverlangen, Änderungsverfahren

- Ein Änderungsverlangen ist ein Verlangen eines der Vertragspartner, das auf eine Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges abzielt. Jeder Vertragspartner kann ein solches Änderungsverlangen stellen. In diesem Fall verhandeln die Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieses § 7 über das Änderungsverlangen.
- Soweit der Kunde Änderungen wünscht, wird msg services prüfen, ob das Änderungsverlangen mit einem Mehraufwand verbunden ist. Erfordert die Prüfung des Änderungsverlangens einen erheblichen Aufwand, wird msg services dem Kunden ein Angebot über die Prüfung vorlegen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Prüfung von Änderungsverlangen und die Erstellung eines Abänderungsangebots für den Kunden kostenneutral.
- Zeigt die Vorprüfung, dass das Änderungsverlangen höchstwahrscheinlich durchführbar sein wird, wird msg services den Kunden im Rahmen des Änderungsangebots darüber informieren, welche Auswirkungen sich dabei insbesondere hinsichtlich der Kosten und des Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird msg services auch prüfen, inwieweit die Änderungen Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit haben.
- Gegen Vergütung der Ausfallzeiten kann der Kunde bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen teilweise oder vollständige Unterbrechung der Leistungserbringung fordern. Ein Vergütungsanspruch für msg services besteht, wenn sie ihre Ressourcen nicht anderweitig einsetzen kann. Eventuell vereinbarte Leistungsfristen und Zeitpläne verlängern sich dann entsprechend um die Ausfallzeit sowie um die Zeit, die msg services benötigt, um nach einer Unterbrechung die Wiederaufnahme der Arbeiten zu organisieren und die notwendigen Ressourcen wieder zur Verfügung zu stellen.
- Die Vertragspartner werden die gewünschten Änderungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festlegen und gemeinsam verabschieden. Sämtliche Änderungen bedürfen der Unterzeichnung durch die von den Vertragspartnern benannten Ansprechpartner. Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Vertragspartner, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, die Leistungen entsprechend den ursprünglich verabschiedeten Vereinbarungen durchführen.

§ 8 Leistungszeit / Termine und Fristen

1. Von msg services genannte Leistungs- und Lieferfristen sind mangels ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung unverbindlich.
2. Vereinbarte Leistungs- und Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, für den msg services durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Lieferung oder Erbringung der Leistung gehindert ist. Der Kunde räumt msg services in vorgenannten Fällen eine angemessene Anlaufzeit nach Ende der Behinderung ein.
3. msg services kommt nur durch schriftliche Mahnung in Verzug.
4. Bei Terminüberschreitungen, die allein von msg services zu vertreten sind, wird der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Kunde berechtigt, den eingetretenen, nachweisbaren Verzugschaden geltend zu machen. Soweit zumutbar wird der Kunde vor der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz von vergeblichen Aufwendungen der msg services eine letzte Nachfrist zur Leistungserbringung setzen.
5. Bei Terminüberschreitungen, die vom Kunden allein zu vertreten sind, verschieben sich vereinbarte Termine um einen angemessenen Zeitraum. msg services ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Erbringung von Mitwirkungsleistungen zu setzen. Vor der Geltendmachung einer Entschädigung gemäß § 642 BGB wird msg services – außer dies ist unzumutbar – eine letzte Frist zur Erbringung der Mitwirkungsleistungen setzen.

§ 9 Rechte an Arbeitsergebnissen

1. Arbeitsergebnisse im Sinne der vorliegenden Bedingungen sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programmmaterial (z.B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Arbeitsergebnisse von msg services. Soweit im Rahmen der Leistungserbringung schutzfähige Arbeitsergebnisse entstehen, stehen alle Rechte an diesen Arbeitsergebnissen – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen und technische Schutzrechte – ausschließlich der msg services zu, auch soweit die Arbeitsergebnisse durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.
2. Für die im Rahmen der Leistungserbringung von msg services dem Kunden überlassene Arbeitsergebnisse räumt msg services dem Kunden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, zeitlich und räumlich unbegrenztes Recht zur Nutzung für interne Zwecke ein. Alle sonstigen Rechte an den Arbeitsergebnissen und nachträglichen Ergänzungen verbleiben bei msg services bzw. dem originären Lizenzgeber der Arbeitsergebnisse.

§ 10 Vergütung; Zahlungsbedingungen

1. Die im Auftrag genannte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Der Kunde vergütet die Leistungen von msg services entsprechend dem im Auftrag vereinbarten Bedingungen. Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten werden in Abhängigkeit vom Sitz des Kunden entsprechend den im Auftrag enthaltenen Bestimmungen berechnet.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält msg services eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Darüber hinausgehende oder geringere Arbeitsleistungen werden anteilig vergütet. Die Tagessätze beziehen sich in der Regel auf Aktivitäten, die in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 17.00 Uhr erbracht werden.
3. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage eines der Rechnung beigefügten Tätigkeitsnachweises. Erhebt der Kunde gegen die in der Aufstellung getroffenen Festlegungen nicht innerhalb von zwei Wochen schriftlich Widerspruch, so gelten diese als anerkannt.
4. Ist eine pauschale Vergütung vereinbart, wird msg services diese in Teilbeträgen nach Zeitabschnitten abrechnen. Soweit nicht abweichend vereinbart, wird msg services jeweils einen Teilbetrag für einen Monat im Voraus in Rechnung stellen.
5. msg services ist berechtigt, die pauschale Vergütung und die vereinbarten Tagessätze mit einer schriftlichen Ankündigung von zwei Monaten zu Beginn eines Vertragsjahres anzupassen. Bei einer Erhöhung von mehr als 10 % ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum In-Kraft-Treten der Erhöhung schriftlich zu kündigen.
6. Rechnungen, die durch msg services gestellt werden, sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
7. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist msg services berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen.
8. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Gegen msg services bestehende Ansprüche darf der Kunde nicht abtreten. § 354 HGB bleibt unberührt.

§ 11 Vorbehalt

1. msg services behält sich das Eigentum und die Rechte an den Arbeitsergebnissen (§ 8) bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
2. msg services behält sich bei Lieferung von Arbeitsergebnissen vor, die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte bei Zahlungsverzug des Kunden vorläufig bis zur vollständigen Zahlung zu widerrufen; die sonstigen msg services zustehenden gesetzlichen und vertraglichen Rechte wegen des Zahlungsverzugs bleiben durch den Widerruf unberührt.

§ 12 Regelungen zur Abnahme

1. Der Kunde wird msg services die Übergabe und Abnahme von im Auftrag beschriebenen Ergebnissen schriftlich in Form eines Übergabe- und Abnahmeprotokolls bestätigen. Ergebnisse sind insbesondere der Abschluss der Transition/Setup Phase sowie Programmierung und Entwicklung von Software in der Verantwortung von msg services.
2. msg services wird bei werkvertraglichen Serviceleistungen mit dem Kunden einen Abnahmetest und gegebenenfalls Abnahmekriterien vereinbaren. In einem Abnahmetest soll die Erfüllung der Leistungsmerkmale nachgewiesen werden. Sind die Leistungen gemäß dem Auftrag erbracht, so hat der Kunde die Werkleistung abzunehmen. Unerhebliche Abweichungen von den vereinbarten Leistungsmerkmalen berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern.
3. Werden Ergebnisse oder Teilergebnisse durch den Auftraggeberproduktiv genutzt, so gelten sie als abgenommen. Zudem gilt die Werkleistung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von zwei Wochen ab Abnahmetest bzw. Testbeendigung schriftlich Mängel der Fehlerklasse 1 gegenüber der msg services mitteilt.
Fehlerklasse 1:
Die zweckmäßige Nutzung (wirtschaftlich sinnvolle Nutzung) ist durch solche Fehler nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt oder behindert.
Bei Fehlern der Fehlerklasse 1 handelt es sich um "erhebliche Abweichungen".
Fehlerklasse 2:
Die zweckmäßige Nutzung ist nicht so weit beeinträchtigt, dass die Abnahme nicht durchgeführt werden kann. Diese Fehler werden soweit wie möglich während der vereinbarten Dauer des Abnahmetests behoben.
Fehlerklasse 3:
Die zweckmäßige Nutzung ist durch diese Fehler nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Die Behebung dieser Fehler erfolgt in der Regel erst nach Durchführung der Abnahme.
Fehlerklasse 2 und 3 stellen „unerhebliche Abweichungen“ dar.
4. Die endgültige Zuordnung dieser Fehler in eine der obigen Fehlerklassen erfolgt einvernehmlich zwischen den Parteien. Nach Abnahme verbleibende Fehler der Fehlerklasse 2 und 3 werden im Rahmen der Gewährleistung gemäß einem gemeinsam zu erstellenden Zeitplan behoben.
5. Soweit Teilabnahmen erfolgt sind, bleibt die Vergütung dieser von eventuellen Minderungen bezüglich der Hauptleistung unberührt.
6. Der Kunde wird stets die Ergebnisse unverzüglich testen. Er wird bei dem Test festgestellte Mängel unverzüglich msg services schriftlich mitteilen und msg services bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Hierzu gehören insbesondere die Anfertigung eines Mängelberichts und die Bereitstellung weiterer zur Veranschaulichung des Mangels geeigneter Unterlagen.

§ 13 Regelungen für Sachmängel

1. msg services haftet dafür, dass die IT-Leistungen der Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind.
2. Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 12 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
3. Treten Mängel auf, wird der Kunde diese unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich rügen. Der Kunde wird msg services bei der Beseitigung von Mängeln in für den Kunden zumutbarer Form unterstützen.
4. Der Kunde wird der msg services angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung der fälligen Leistung trotz mindestens zweier Nachbesserungsversuche je geltend gemachtem Mangel endgültig fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder die Kündigung verlangen.
5. Ein Rücktritt vom Auftrag ist ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder von Ansprüchen auf

Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann von der msg services nur bei einer erheblichen Pflichtverletzung der msg services verlangt werden.

Im Übrigen gilt § 16 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse ändert oder in sonstiger Weise in sie eingreift, es sei denn er weist nach, dass die jeweilige Änderung für den Mangel nicht ursächlich ist. Eine Funktionsbeeinträchtigung, die aus Mängeln der Anwendungssoftware bzw. aus beigestellter Software des Kunden oder aus einem Verstoß gegen die Mitwirkungsleistungen resultiert, stellt ebenfalls keinen Mangel dar.
7. msg services kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie aufgrund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass der Kunde einen Mangel der Arbeitsergebnisse nachgewiesen hat.
8. msg services gerät nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Kunden bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
9. Bei Lieferung von Geräten durch msg services verpflichtet sich msg services, nach ihrer Wahl mangelhafte Geräte zu reparieren oder auszutauschen; Verbrauch bzw. Benutzung sind hiervon ausgeschlossen. Eine weitergehende Haftung für Sachmängel übernimmt msg services nur, sofern und soweit der jeweilige Hersteller bzw. Lieferant Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber msg services übernommen hat.
10. Andere Gewährleistungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 14 Regelungen für Rechtsmängel

1. Bei Rechtsmängeln der IT-Leistungen gilt § 13 entsprechend, es sei denn dieser § 14 enthält abweichende Bestimmungen.
2. msg services haftet dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt msg services dadurch, dass sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung der Arbeitsergebnisse oder ihren Austausch gegen gleichwertig geänderte Arbeitsergebnisse oder dadurch geschehen kann, dass msg services Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Kunden abwehrt oder reguliert.
3. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde msg services unverzüglich und schriftlich unterrichten.
4. msg services hat das Recht, den Kunden auf eigene Kosten gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Kunde wird msg services in diesem Fall bei der Abwehr der Ansprüche des Dritten und der eventuellen Prozessführung in zumutbarem Umfang unterstützen und Handlungen (wie z.B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten) unterlassen, die die Abwehr des Anspruchs durch msg services behindern; diese Verpflichtung des Kunden besteht, wenn msg services den Kunden von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.
5. Das Recht gemäß Abs. 4 steht msg services nach ihrem Ermessen auch nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Rechtsmängelhaftung zu.

§ 16 Schadensersatzregelungen

1. msg services haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt für Schäden:
 - aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten von msg services oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen;
 - wegen des Fehlens oder des Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
 - die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung bzw. sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der msg services oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. msg services haftet unter Begrenzung auf Ersatz des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens für solche Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch msg services oder einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmung sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
3. Im Übrigen haftet msg services begrenzt auf 100.000 Euro pro Auftrag.
4. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung der msg services ausgeschlossen.

5. msg services haftet bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre. Diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von msg services zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.
6. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung der msg services im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

§ 17 Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Die Vertragspartner werden auch ihre Mitarbeiter entsprechend verpflichten.
2. Die Vertragspartner werden insbesondere die zwischen ihnen geschlossenen Verträge und alle im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung stehenden Informationen als streng vertraulich betrachten und gegenüber anderen Stillschweigen bewahren. Es ist strikt untersagt, anderen Informationen über kommerzielle Zustände zukommen zu lassen.
3. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden.
4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen staatlicher Organe dies gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Sie werden sich – sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen hoheitlichen Maßnahmen unterworfen werden.
5. msg services ist berechtigt, den Kunden in ihre Referenzkundenliste aufzunehmen, es sei denn der Auftrag enthält eine hiervon abweichende Bestimmung.

§ 18 Datenschutz

msg services und der Kunde werden das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG wahren und bei der Durchführung des Auftrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind.

§ 19 Kündigung

1. Soweit nicht abweichend vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Zeit. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten mit Wirkung zum Ablauf eines vollen Vertragsjahres ordentlich zu kündigen, erstmalig mit Wirkung zum Ende des dritten vollen Vertragsjahres.
2. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. Eine Kündigung bedarf der Schriftform

§ 20 Folgen der Vertragsbeendigung

1. msg services wird auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand spätestens drei Monate vor Vertragsbeendigung oder unmittelbar im Anschluss an eine Kündigung des Kunden zumutbare und angemessene Beendigungsunterstützung leisten, um die Übertragung der IT-Leistungen ohne wesentliche Unterbrechung oder Verschlechterung auf den Kunden oder einen von ihm benannten dritten Dienstleister zu erleichtern. Soweit nicht abweichend vereinbart, endet die Beendigungsunterstützung spätestens drei Monate nach Vertragsbeendigung oder Zugang einer Kündigungserklärung.
2. Der Kunde verpflichtet sich bei Beendigung oder Kündigung des Vertrages (gleich aus welchem Grund), ausschließlich von msg services zur Erbringung der IT-Leistungen eingesetzte Vermögensgegenstände, Software (je zum Nettoestbuchwert) und Drittverträge (mit befreiender Wirkung) zu übernehmen. Hinsichtlich solcher Vermögensgegenstände, Software und Drittverträge, die nicht ausschließlich zur Leistungserbringung für den Kunden, sondern auch für andere Kunden von msg services genutzt werden, wird msg services dem Kunden im Rahmen der Beendigungsunterstützung behilflich sein, entsprechende Vermögensgegenstände bzw. Nutzungsrechte zu erwerben bzw. entsprechende Verträge abzuschließen.

§ 21 Schlussvorschriften

- 1.. msg services erbringt die IT-Leistungen auch für verbundene Unternehmen des Kunden im Sinne von §§ 15 ff. AktG, wenn dies im Einzelfall schriftlich vereinbart ist. In diesem Fall ist der Kunde gegenüber msg services für die Erfüllung der von den Leistungsempfängern zu erbringenden Mitwirkungsleistungen verantwortlich. Die Leistungsempfänger sind nicht berechtigt, direkt Rechte gegenüber msg services geltend zu machen.
- 2 msg services kann ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf ein verbundenes Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG übertragen. Jede weitere teilweise oder vollständige Abtretung von Rechten oder eine Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des anderen Vertragspartners. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne das UN-Kaufrecht.
4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich München, wenn der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.

Ismaning, den 01.10.2010
msg services ag
Robert Bürkle Straße 1
857373 Ismaning